

D UNIVERSITÄT BERN

Studienplan der Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS) der School of Criminology, International Criminal Law & Psychology of Law (SCIP) der Universität Bern

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt)1 sowie auf das Promotionsreglement vom 18. August 2011 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Dieser Studienplan ordnet das Doktoratsprogramm an der Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft an der Universität Bern (im Folgenden BGS genannt), welches zum Abschluss mit dem Titel Dr. iur. oder PhD in Law führt.

II. Zulassung und Aufnahme

ZULASSUNG

Art. 2 ¹ Zugelassen werden Bewerbende mit einem in- oder ausländischen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaft auf Master- oder Lizenziatsstufe, der die für das Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern erforderlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 6 des Promotionsreglements der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (PromR) erfüllt.

1

² In Ergänzung zu den Bestimmungen des Promotionsreglements der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (PromR) enthält dieser Studienplan Ausführungsbestimmungen, welche den Besonderheiten der BGS Rechnung tragen.

¹ BSG 436.111.2

AUFNAHMEVERFAHREN

- **Art. 3** ¹ Bewerbungen werden bei der Programmleitung der BGS eingereicht. Neben den in Artikel 7 Absatz 2 PromR genannten sind der Bewerbung folgende Unterlagen beizulegen:
 - a das ausgefüllte und unterzeichnete Bewerbungsformular der BGS.
 - b ein Motivationsschreiben,
 - c der Lebenslauf,
 - d Abschlüsse und Noten vorgängiger Studien, ausländische Abschlüsse übersetzt und beglaubigt, wobei zusätzliche Referenzen verlangt werden können,
 - e zwei Empfehlungsschreiben,
 - f die Beschreibung des beabsichtigten Dissertationsprojektes.

III. Doktoratsprogramm

BETREUUNG

Art. 4 ¹ Die Doktorierenden werden von zwei Betreuungspersonen in ihrem Dissertationsprojekt begleitet. Artikel 19 f. PromR gilt entsprechend.

² Zugelassen sind ferner Bewerbende mit einem in- oder ausländischen Universitätsabschluss auf Master- oder Lizenziatsstufe, die ausserdem das Weiterbildungsstudium der SCIP mit dem Titel Master of Advanced Studies in Criminology oder in International Criminal Law (LL.M.) mit mindestens dem Prädikat "magna cum laude" abgeschlossen haben.

³ Die Doktorierenden sind gemäss Artikel 100 UniV an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät/BGS immatrikuliert.

⁴ Das Doktoratsprogramm erfordert ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

² Die Programmleitung unterbreitet das Dossier der Fachkommission. Diese entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäss Absatz 1 sowie gegebenenfalls weiterer Abklärungen.

³ Das Organisationsreglement für die Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS) der School of Criminology, International Criminal Law & Psychology of Law (SCIP) regelt die Zusammensetzung und Aufgaben der Fachkommission.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

² Die leitende Dissertationsbetreuerin oder der leitende Dissertationsbetreuer kann auch einer anderen Fakultät als der rechtswissenschaftlichen angehören, sofern diese andere Fakultät an der BGS beteiligt ist.

³ Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Betreuungspersonen wird eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen.

DOKTORATSPROGRAMM

Art. 5 ¹ Das Doktoratsprogramm bereitet das Verfassen der Dissertation vor und unterstützt dieses. Es umfasst die Bereiche: Wissenschaftliche Methodik, fachspezifische Weiterbildung und Vermittlung relevanter wissenschaftlicher Kontakte.

DAUER

Art. 6 Das Doktoratsprogramm dauert in der Regel zwei Jahre, ausnahmsweise in begründeten Fällen drei Jahre. Ausnahmegesuche bedürfen der Genehmigung durch die Fachkommission.

DISSERTATION

Art. 7 ¹ Im Rahmen des Doktoratsprogramms bearbeiten die Studierenden ein eigenständiges Forschungsthema im Bereich der Strafrechtswissenschaft, welches in einer schriftlichen Dissertation Ausdruck findet. Die Arbeit kann interdisziplinären Charakter aufweisen.

GUTACHTEN

Art. 8 Die Dissertation wird von den Betreuungspersonen begutachtet. In den Gutachten ist die Ablehnung oder Annahme der Dissertation mit je einem Prädikat gemäss Artikel 17 Absatz 2 PromR zu beantragen.

ANNAHME ODER ABLEHNUNG DER DISSERTATION **Art. 9** ¹ Die Fachkommission beurteilt auf Grund der eingereichten Gutachten die Dissertation. Die Dissertation kann aufgrund von formalen oder inhaltlichen Mängeln auf Antrag der Fachkommission durch die engere Fakultät abgelehnt werden.

² Die Doktorierenden erstatten der Fachkommission jährlich einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt ihrer Arbeit.

³ Periodisch finden Doktorandenkolloquien statt, bei denen die Doktorierenden ihre Projekte präsentieren.

⁴ Die BGS bietet Kompaktseminare zu Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens an.

⁵ Die Doktorierenden erhalten Gelegenheit, ihre Arbeiten an nationalen oder internationalen Konferenzen oder anderen Tagungen zu präsentieren.

² Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 12 Absatz 2 bis 5 des PromR.

² Wird die Dissertation abgelehnt, so kann diese an den Doktoranden oder an die Doktorandin zur inhaltlichen oder formalen Überarbeitung zurückgewiesen werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist der Programmleitung spätestens binnen eines Jahres nach Zustellung des Entscheides über die Ablehnung erneut einzureichen. Andernfalls entfällt ein Anspruch auf erneute Begutachtung. Artikel 6 Satz 2 gilt entsprechend.

³ Wird die Dissertation angenommen und stimmen die von den Betreuungspersonen erteilten Prädikate überein, so beantragt die Fachkommission dieses als Gesamtprädikat bei der engeren Fakultät.

IV. Promotion

ANMELDUNG ZUM WISSENSCHAFTLICHEN KOLLOQUIUM **Art. 10** ¹ Die Kandidatin oder der Kandidat wird nach Einreichung der Gutachten von der Programmleitung eingeladen, sich zum wissenschaftlichen Kolloquium anzumelden.

WISSENSCHAFTLICHES KOLLOQUIUM **Art. 11** ¹ Das Doktorat wird mit einem öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquium vor einem Kollegium gemäss Artikel 16 Absatz 1 und 2 des PromR abgeschlossen. Dem Kollegium gehören in der Regel die Betreuungspersonen an.

URKUNDE

Art. 12 Die Urkunde mit dem Titel Dr. iur. oder PhD in Law wird mit einem der Prädikate gemäss Artikel 18 Absatz 2 PromR ausgestellt.

V. Gebühren

Art. 13 ¹ Die Einschreibe- und Doktorandengebühren richten sich nach Artikel 116 UniV.

VI. Rechtspflege

Art. 14 ¹ Für das Verfahren gelten das UniG und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)3.

4

⁴ Für den Fall, dass unterschiedliche Prädikate beantragt worden sind und die Betreuungspersonen keine Einigung erzielen konnten, so beantragt die Fachkommission bei der engeren Fakultät das Gesamtprädikat.

² Die Anmeldung erfolgt bei der Programmleitung unter Einreichung der in Artikel 15 Absatz 2 des PromR aufgeführten Unterlagen.

² Für die Bewertung des Kolloquiums und seine Wiederholung gilt Artikel 16 Absatz 4 des PromR.

² Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab).2

² Verfügungen werden von den Organen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

² BSG 436.111.3

³ BSG 155.21

VII. Schlussbestimmung

Art. 15 Dieser Studienplan tritt am 1.Oktober 2011 in Kraft.

Bern, 18. August 2011

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan

Prof. Dr. Stephan Wolf

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 20. September 2011 Der Rektor

Prof. Dr. Martin Täuber